

Reglement über die Benützung der Raiffeisenhalle

Für alle Bezeichnungen wurde die männliche Form gewählt; sinngemäss ist damit auch die weibliche Form gemeint.

1. Trägerschaft

Trägerschaft der Raiffeisenhalle und dieses Reglements ist die "Kunstturner-Vereinigung des Kantons Solothurn" (KVKSO). Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der KVKSO-Statuten.

2. Betrieb Raiffeisenhalle

Für alle im Zusammenhang mit der Benützung der Raiffeisenhalle stehenden Fragen betreffend Betrieb, Unterhalt und Vermietung ist die Geschäftsleitung zuständig.

3. Raiffeisenhalle

Das Reglement betrifft die im Eigentum der KVKSO stehende Raiffeisenhalle in Solothurn (inkl. der per Nutzungsrecht erworbenen Nebenräume der CIS Solothurn AG).

Folgende Räumlichkeiten sind darin eingeschlossen:

- Trainingshalle
- Aufenthaltsraum
- Garderoben und Dusche
- WC-Anlagen
- Massageraum
- Büro
- Parkanlage

4. Haftung

- Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen.
- Für während der Mietdauer entstandene Schäden an Halle und Einrichtungen haftet vollumfänglich der jeweilige Mieter.
- Für Verluste von Gegenständen (Garderobe etc.) wird nicht gehaftet.

5. Benützung der Raiffeisenhalle

- Die Benützung ist nur mit einer entsprechenden Bewilligung erlaubt.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Benützungsbedingungen liegt beim Gesuchsteller resp. wird auf den in der Halle zuständigen Leiter übertragen.
- An Einzelpersonen wird die Halle aus Sicherheitsgründen prinzipiell nicht abgegeben.

6. Verhaltensregeln

- Die Raiffeisenhalle ist kein Tummelplatz für unbeaufsichtigte Spielereien.
- Die Leiter sind dafür verantwortlich, dass Sprünge oder Ausgänge in die Grube konzentriert und in gespannter Haltung ausgeführt werden. Die dabei notwendigen Voraussetzungen (Vorbereitungsübungen, Körperbeherrschung, Orientierungsvermögen etc.) sind zuerst zu schaffen.
- Die Turngeräte und Matten sind sorgfältig und sachgemäss zu verwenden. Insbesondere dürfen die 10cm Matten nicht in der Grube verwendet werden.
- Im ganzen Gebäude gilt ein Rauchverbot.
- Essen und Trinken sind nur im Aufenthaltsraum erlaubt.

7. Sauberkeit und Reinigung

- Nach jedem Training sind die Hilfsgeräte in Absprache mit den zuständigen Trainern wieder an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.
- Das Magnesia darf nur den hierfür vorgesehenen Behältern entnommen werden.
- Mit den Staubsaugern und den weiteren Hilfsmitteln sind die Teppiche und Matten gründlich zu reinigen. Dabei gilt der Grundsatz: **"Wir verlassen die Halle so, wie wir sie anzutreffen wünschen!"**
- Die Duschen, Garderoben und WC's sind so zu verlassen, dass keine Abfälle, Tape-Klebverbände etc. herumliegen.

8. Benützung der Musikanlage

Die Benützung der Musikanlage ist erlaubt, wenn die Lautstärke andere Benützer nicht zusätzlich in ihrem Trainingsbetrieb stört. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Verunreinigungen, z.B. durch Magnesia, sind zu vermeiden.

9. Benützung des Sanitätskastens

- Der Sanitätskasten ist grundsätzlich durch alle verantwortlichen Leiter benützbar. Das Verbandsmaterial und die Medikamente sind nur für den Notfall zu gebrauchen; es ist kein Selbstbedienungsladen für den täglichen Trainingsgebrauch.
- Falls Medikamente oder Verbandsmaterial aufgebraucht werden, so ist eine entsprechende Notiz zu hinterlegen, damit für Ersatz gesorgt werden kann.

10. Schliesszeiten

- Eine halbe Stunde nach Beendigung des Trainings müssen die Lichter gelöscht, die Dachluken geschlossen und die Halle abgeschlossen sein.
- Für spezielle Veranstaltungen werden die Schliesszeiten separat geregelt.

11. Benützer der Raiffeisenhalle

Die Prioritäten für die Benützung der Raiffeisenhalle werden von der Geschäftsleitung festgelegt. Grundsätzlich gelten folgende Richtlinien:

1. KVKSO
2. Athleten des RLZ
3. Hallenpartner
4. Spezialriegen (Geräteturnen, Aerobic etc.)
5. Kantonale Institutionen, Verbände und Vereine
6. Ausserkantonale Institutionen, Verbände und Vereine
7. Alle übrigen Interessenten

12. Benützungsgebühren

- Die Benützung durch die KVKSO und deren Funktionäre/innen ist grundsätzlich gebührenfrei.
- Für alle übrigen Benützer gelten die im Anhang aufgeführten Ansätze.

13. Hallenschlüssel

- Der Schlüssel für den Zutritt zum Gebäude befindet sich in einem mit Zahlencode gesicherten Schlüsselkasten ausserhalb des Eingangs.
- Der Schlüssel für den Zutritt zur Turnhalle befindet sich in einem mit Zahlencode gesicherten Schlüsselkasten neben dem Halleneingang.

14. Fremdnutzung der Halle

- Die Benützungsgesuche müssen schriftlich und spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin an die im Gesuch bezeichnete Person gestellt werden. Zur Zeit ist dies Thomas Stüdeli.
- Über die Benützungsgesuche entscheidet der Cheftrainer in Absprache mit der Geschäftsleitung. Es können in Absprache mit dem Cheftrainer und dem RLZ-Trainerteam auch kurzfristige Bewilligungen ohne vorhergehendes Administrativverfahren erlassen werden.

15. Schlussbestimmungen

- Für alle nicht geregelten Fälle ist die Geschäftsleitung zuständig. Ergänzende Bestimmungen über die Hallenbenützung werden in einer separaten Hallenordnung geregelt und sind ebenfalls strikte einzuhalten.
- Bei Zuwiderhandlung des Reglements und der Hallenordnung behält sich die Geschäftsleitung vor, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Solothurn, im Juli 2019

Kunstturner-Vereinigung des Kanton Solothurn

Beilage:

Anhang 1: Benützungsgebühren

Anhang 2: Benützungsgesuch

Version: Juli 2019

Gebühren für die Benützung der Raiffeisenhalle

Montagsturnen / STV-Mitgliederkarte

Training für Athleten als alleinige Hallenbenützer (z.B. Montag 20 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰ Uhr)	CHF pro Training und Person	CHF pro Jahr und Person
Einzellektionen		Mitgliederkarte
Einzelpersonen	10.00	250.00

SOTV-Vereine ausser Montagabend

bis 2 Stunden	200.00
1/2 Tag, bis 4 Std.	300.00
1 Tag, bis 8 Std.	400.00

Andere Vereine

bis 2 Stunden	400.00
1/2 Tag, bis 4 Std.	600.00
1 Tag, bis 8 Std.	800.00

Geltende Bestimmungen:

In speziellen Fällen kann die Geschäftsleitung von den Gebührentarifen abweichen.

Zusätzliche Kosten: Die Anlagen sind grundsätzlich so abzugeben, wie sie übernommen werden. Ist das nicht der Fall, werden Unterhaltskosten verrechnet: Fr. 100.--/h.

Es darf nie eine einzelne Person in der Raiffeisenhalle am Trainieren sein.

Eine kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt.

Maximal zugelassene Anzahl gleichzeitiger Personen in der Turnhalle zu jeder Zeit: 50

